
Öffentliche Ausschreibung der BAM Kennziffer: 12/26

Leistungsbeschreibung zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung für die Anfertigung, Lieferung von Bildschirmarbeitsplatzbrillen, korrigierten Schutz- und Maskenbrillen inkl. Beratungsleistungen

Vertragslaufzeit: 48 Monate

Vertragsbeginn: Der Vertrag beginnt mit Zuschlagserteilung, frühestens jedoch am 21.05.2026.

Leistungsumfang /Artikelübersicht:

Die BAM benötigt im Rahmen der Vertragslaufzeit voraussichtlich folgende Artikel:

- **Korrigierte Schutzbrille nach EN 166** (Metall oder Kunststoff) inkl. Einstärken-, Bifokal-, Gleitsicht- und Arbeitsplatz-Gleitsichtglas nach EN 166, inklusive möglicher Tönung zertifiziert (25% bzw. 85% braun Tönung), Index 1.50 – 1.59, Glasmaterialien Kunststoff CR39, Mineralglas, Polycarbonat, Trivex; jeweils vollvergütet (gehärtet und superentspiegelt), inklusive Etui und Putztuch
- Zertifizierte Lieferbereiche: -10 dpt - +10 dpt, Zylinder max. 6 dpt
- **Korrigierte Bildschirmarbeitsplatzbrille**, Metall-, Kunststoff-, Nylon- oder Beta-Titan (randlos) inklusive Einstärken-, Bifokal-, Gleitsicht-, Officeglas, Glasmaterial CR39 (Index 1.50), jeweils vollvergütet (gehärtet und superentspiegelt), inklusive Office-Tönung zur Reduzierung des Blau-Anteils des Lichtes, inklusive Etui und Putztuch
- Lieferbereiche: -16 dpt - + 12 dpt, Zylinder max. 6 dpt
- **Korrigierte Maskenbrille** für vorhandene MSA-Auer-Produkte: 3S, Ultra Elite, Advantage 3000 und G 1, und Dräger-Produkte: Panorama Nova / Explore und FPS 7000, Metall oder Kunststoffclip, Einstärken- oder Bifokalglas, Glasmaterial CR39 oder Polycarbonat, Index 1.50 – 1.59, jeweils vollvergütet (gehärtet und superentspiegelt), inklusive Etui und Putztuch

Im Angebot sind die Kosten pro Brille anzugeben sowie Aufpreise für folgende Mehrleistungen:

- Höherbrechendes Glasmaterial Kunststoff 1.6 (Anzahl: 8 Stück pro Jahr)
- Höherbrechendes Glasmaterial Kunststoff 1.67 (Anzahl: 8 Stück pro Jahr)
- Höherbrechendes Glasmaterial Kunststoff 1.74 (Anzahl: 8 Stück pro Jahr)

Des Weiteren benötigt die BAM im Rahmen der Vertragslaufzeit folgende Dienstleistungen:

- Vor-Ort-Service durch Augenoptiker (Refraktion, Beratung, Anpassung bei Brillenabgabe)

Die Kosten für Optikerleistungen sind im Brillenpreis enthalten und werden nicht gesondert vergütet!

Preisgestaltung:

Die zu kalkulierenden Preise sind Endpreise. Sie beinhalten sämtliche Kosten und gelten für die gesamte Vertragslaufzeit.

Mit dem Angebot ist das Verfahren der Optikerleistung inkl. der anzuwendenden techn. Ausstattung zu beschreiben. (Mindestanforderung / K.O. Kriterium)

Der Prozess der Leistungserbringung soll mindestens wie folgt aussehen.

1. MitarbeiterIn der BAM vereinbart einen Termin mit dem Auftragnehmer (vertreten durch OptikerIn) für die Anfertigung einer Brille.
2. OptikerIn führt eine Bemusterung und Beratung über Fassung und Gläser in der BAM vor Ort durch.
3. MitarbeiterIn legt ein aktuelles Rezept vor oder OptikerIn bestimmt die Sehleistung (Refraktion) vor Ort und veranlasst die Fertigstellung der Brille
4. Information über die Fertigstellung der Brille an MitarbeiterIn inkl. Terminvereinbarung zur Übergabe und ggf. Anpassung der Brille an MitarbeiterIn
5. Übergabe und ggf. Anpassung der Brille an MitarbeiterIn durch OptikerIn vor Ort in der BAM

Im Angebot sind weiterhin alle sonstigen möglichen anfallenden Kosten anzugeben.

Die geschätzte Bedarfsmenge an den o. g. Brillen beträgt ca. 90 Stück pro Jahr und stellt die Kalkulationsgrundlage dar. Der Auftragnehmer (AN) hat keinen Anspruch über den Abruf einer Mindestabnahmemenge. Eine solche ist nicht Vertragsbestandteil.

Es gelten das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) und die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der BAM. Abweichungen von o. g. Bedingungen sowie Vermerke auf Briefbögen, Rechnungen, Preislisten usw., nach denen dem Auftrag die Bedingungen des Auftragnehmers zugrunde liegen, gelten wie andere mündliche Abreden nur, wenn die BAM sie schriftlich bestätigt hat. Dies gilt nicht für einen der BAM angebotenen Skontoabzug.

Der Vertrag beginnt mit Zuschlagserteilung, frühestens am 21.05.2026 und hat eine Vertragslaufzeit von 48 Monaten. Der Vertrag kann auch vor Ablauf der 48 Monate enden, wenn das maximal zur Verfügung stehende Abrufbudget erreicht ist. Eine separate Kündigung ist nicht erforderlich. Die genaue Höhe des Abrufbudgets wird erst mit Zuschlagserteilung mitgeteilt.

Die AG hat das Recht, den Vertrag für einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten zu verlängern. Hierzu genügt die Benachrichtigung des AG an die AN in schriftlicher Form bis zu einem Monat vor Ablauf der Vertragslaufzeit. Für diesen Fall gelten die Bedingungen des Vertrages unverändert.

Sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag sind nur wirksam erteilt, wenn sie durch die Abrufberechtigten der BAM ausgelöst sind.

Die Abrufberechtigten der BAM werden mit der Auftragserteilung benannt.

Jeder Einzelabruf der BAM erfolgt in Schriftform oder in elektronischer Form.

Die Lieferungen / Leistungserbringungen erfolgen auf Abruf entsprechend des Bedarfes der AG. Es erfolgt keine einmalige Gesamtbeauftragung. Die Leistung wird bedarfsorientiert über Einzelabrufe durch die BAM im Rahmen der Vertragslaufzeit abgerufen/beauftragt. Eventuell durch die BAM im Rahmen des Einzelabrufes vorgegebenen Termine oder Fristen müssen durch den Auftragnehmer sichergestellt und eingehalten werden.

Zeitvorgaben oder örtliche Vorgaben des Auftraggebers hat der Auftragnehmer einzuhalten, ebenso fachliche Vorgaben des Auftraggebers, soweit diese zur ordnungsgemäßen Durchführung erforderlich sind.

1. Die Auftragnehmerin führt eine Eingangsprüfung des Einzelabrufes durch. Bei unzureichenden Bestellangaben wird die Auftragnehmerin die Auftraggeberin informieren.
2. Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass die Leistungserbringung vorschriftsgemäß zur Verwendungsstelle übergeben wird.
3. Die Auftragnehmerin hat darüber hinaus sicherzustellen, dass sämtliche Sicherheitsbedingungen und gesetzliche Vorgaben eingehalten werden.

Sollten während der Vertragslaufzeit einzelne Artikel nicht mehr lieferbar oder Leistungsänderungen der Produkte oder Dienstleistungen erforderlich sein, kann der AN einen gleichwertigen Ersatz vorschlagen.

Dazu hat die AN der AG ggf. ein Muster der Artikel kostenfrei zum Test zur Verfügung zu stellen.

Erst nach erfolgter Abnahme und Zustimmung durch die AG gilt die Änderung der Konfiguration als vereinbart. Eine Anpassung während der Laufzeit ist somit Bestandteil des Vertrages.

Somit verpflichtet sich der Auftragnehmer, auf Wunsch des Auftraggebers künftig Leistungsgegenstände oder sonstige Leistungen aufzunehmen, bei denen es sich um gleichartige Leistungen bzw. Nachfolgeprodukte handelt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin, auf Wunsch des Auftraggebers im Zusammenhang mit Einzelbestellungen geforderte und nicht in den Leistungsbeschreibungen enthaltene Leistungsgegenstände oder sonstige Leistungen zu Bedingungen dieses Vertrages anzubieten und zu erbringen.

Erfüllungsort BAM Aufstellungsort. Gerichtsstand Berlin. Es gilt deutsches Recht.

Zahlungsbedingungen:

1. Die Vergütung wird nach erfolgter ordnungsgemäßer Lieferung / Leistungserbringung fällig.
2. Die Zahlung der Vergütung wird geleistet, wenn
 - die Lieferung / Leistungserbringung erfolgt ist,
 - eine Liefer- bzw. Leistungsbestätigung des Empfängers der Leistung erfolgt ist und
 - eine spezifizierte Sammelrechnung je Monat vorliegt. Auf der Rechnung ist auch der tatsächliche und nachweisbare Aufwand in Stunden sowie die genauen Tätigkeiten auszuweisen.
3. Ein von der Auftragnehmerin ggf. gewährtes Skonto wird in Anspruch genommen.

Die Zahlung erfolgt dann ____ Tage ____ % Skonto oder 30 Tage netto Kasse.

Mit sofortiger Wirkung können Rechnungen an die BAM gemäß der E-Rechnungsverordnung des Bundes in elektronischer Form ausgestellt und übermittelt werden. Hierfür ist die Nutzung der Onlinezugangsgesetzkonformen Rechnungseingangsplattform (OZG-RE) (abrufbar unter <https://xrechnung-bdr.de/>) vorgesehen. Für die korrekte Zuordnung einer Rechnung ist neben der Übermittlung einer ggf. vorhandenen Bestellnummer die Angabe der Leitweg-Identifikationsnummer zwingend erforderlich.

Die Leitweg-ID der BAM für die Übermittlung elektronischer Rechnungen lautet: 991-06480-14.

Die AG darf durch die Ausführung der Aufträge Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden.

Rechte aus diesem Vertrag dürfen ohne schriftliche Zustimmung der AG nicht an Unterauftragnehmer abgetreten werden.

Die AG haftet nicht für Schäden aller Art der AN oder Dritter, die im Zusammenhang mit erteilten Aufträgen stehen, soweit sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von der AG verursacht werden.

Kündigung / Vertragsrücktritt:

Die AG hat das Recht der fristlosen Kündigung aus wichtigen Gründen.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere die Nichteinhaltung von Verpflichtungen, die sich aus diesem Vertrag ergeben und mangelnde Leistungsfähigkeit der Auftragnehmerin.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn

- a) über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde,
- b) die Leistung durch den AN wiederholt mangelhaft erbracht wurde,
- c) der AN wiederholt mit der vertraglichen Leistung in Verzug gerät.
- d) Sollte sich der Tatbestand der Korruption, Vorteilsnahme oder sonstiger Begünstigungen herausstellen, ist die Auftraggeberin berechtigt, den Vertrag

fristlos zu kündigen bzw. vom Vertrag zurückzutreten. Ein Schadensersatzanspruch gegen den Auftragnehmer bleibt vorbehalten.

In den Fällen b) und c) wird die BAM den AN einmal mittels eingeschriebenen Briefs auffordern, die Leistungen zukünftig ordnungsgemäß bzw. fristgemäß zu erbringen.

Eine Kündigung aus wichtigem Grunde erfolgt fristlos bis zum Ablauf des der Kündigung folgenden Monats.

Änderungen und Ergänzungen:

Änderungen und Ergänzungen sind nur rechtswirksam, wenn sie übereinstimmend schriftlich vereinbart werden. Sollten Teile des Vertrages unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages insgesamt davon unberührt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren, insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind während der Dauer des Vertrages auf Anforderung, nach Beendigung des Vertrages unaufgefordert dem Vertragspartner zurückzugeben.

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, an solchen Unterlagen ein Zurückhaltungsrecht auszuüben.

Zuschlagskriterien:

Gemäß § 43 UVgO erhält der Bieter den Zuschlag, der das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat.

Die Wertung der Angebote erfolgt zu den nachstehenden Kriterien, in der Reihenfolge:

- Vollständiger Erfüllung der Leistungsbeschreibung / Artikelübersicht
- Preis 100 %

Anzahl Brillen (90 Stück) x Angebotspreis = Kosten für ein Jahr x 4 für die gesamte Vertragslaufzeit
+ Mehrkosten / Zusatzkosten (wenn angegeben)

Die Punktzahl für den Angebotspreis (PR) wird anhand eines Referenzpreises (RP) ermittelt. Der Referenzpreis ist der niedrigste Preis eines Bieters, der ein gültiges Angebot abgegeben hat. Die Punktzahl für den Angebotspreis berechnet sich dabei aus folgender Formel: $(RP/PR) \times 100 = \text{erzielte Punkte}$.

Das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl erhält dann den Zuschlag.